

## **Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht**

---

---

**Schweizerischer  
Ingenieur- und  
Architekten-  
Verein**

Postfach, 8039 Zürich  
Telefon 01/283 15 15  
Fax 01/201 63 35  
Normen- und Drucksachen  
Verkauf Tel. 01/283 15 60

## Präambel

Die vorliegende Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht ist in Anlehnung an das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279) und unter Berücksichtigung der kantonalen Prozessrechte erarbeitet worden. Sie lehnt sich an die Bundeszivilprozessordnung an (SR 273).

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Teil Grundlagen des Schiedsverfahrens

#### I. Das S.I.A.-Schiedsgericht

Art. 1	Begriff.....	3
Art. 2	Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.....	3
Art. 3	Schiedsabrede.....	3
Art. 4	Anwendbarkeit des S.I.A.-Schiedsverfahrens .....	3

#### II. Organisation des S.I.A.-Schiedsgerichtes

Art. 5	Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.	3
Art. 6	Bestimmung des Schiedsrichters bei Einerschiedsgericht.....	3
Art. 7	Bestimmung der beiden Schiedsrichter und des Obmannes beim Dreierschiedsgericht.....	4
Art. 8	Annahme des Schiedsrichteramtes .....	4
Art. 9	Sekretär.....	4
Art. 10	Sitz des Schiedsgerichtes .....	4

#### III. Ablehnung von Schiedsrichtern

Art. 11	Ablehnungsgründe.....	4
Art. 12	Ablehnungsverfahren .....	5

### 2. Teil Das Schiedsverfahren

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13	Rechtshängigkeit .....	5
Art. 14	Anwendbares Prozessverfahren.....	5
Art. 15	Rechtliches Gehör .....	6
Art. 16	Fristen .....	6
Art. 17	Verhandlungssprache .....	6
Art. 18	Protokoll .....	6
Art. 19	Kostenvorschuss.....	6
Art. 20	Vorsorgliche Massnahmen.....	7

#### II. Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens

Art. 21	Die einzelnen Prozessschritte .....	7
---------	-------------------------------------	---

#### III. Vermittlungsversuch

Art. 22	Vermittlungskompetenz.....	7
---------	----------------------------	---

#### IV. Schriftenwechsel

Art. 23	Grundsätzliches .....	7
Art. 24	Zustellung und Zahl der Rechtsschriften...	8
Art. 25	Klageschrift.....	8
Art. 26	Klageantwort.....	8

Art. 27	Widerklage.....	8
Art. 28	Replik und Duplik .....	9
Art. 29	Nachträgliche Anbringen .....	9

#### V. Aussehen des Verfahrens bei einer Verrechnungseinrede

Art. 30	Verrechnungseinrede .....	9
---------	---------------------------	---

#### VI. Beweisverfahren

Art. 31	Allgemeine Bestimmungen.....	9
Art. 32	Beweismittel.....	10
Art. 33	Beweiswürdigung .....	10
Art. 34	Urkunden .....	10
Art. 35	Zeugen .....	10
Art. 36	Augenschein .....	11
Art. 37	Sachverständige .....	11
Art. 38	Übersetzer .....	11
Art. 39	Parteiverhör .....	11
Art. 40	Vorsorgliche Beweisaufnahme.....	11

#### VII. Abschluss des Verfahrens

Art. 41	Fakultativer Schlussvortrag .....	11
Art. 42	Urteilsberatung.....	12
Art. 43	Anwendbares Recht.....	12
Art. 44	Ausfertigung des Schiedsspruches.....	12
Art. 45	Kostenentscheid.....	12
Art. 46	Zustellung des Schiedsspruches .....	13
Art. 47	Bestätigungsverfahren .....	13
Art. 48	Rechtsmittel .....	13
Art. 49	Publikation des Schiedsspruches.....	13

<b>Schlussbestimmung</b> .....	13
--------------------------------	----

#### Abkürzungen

SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
AS	Amtliche Sammlung der eidg. Gesetze
StGB	Strafgesetzbuch
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege
BZPO	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess

# 1. Teil Grundlagen des Schiedsverfahrens

## I. Das S.I.A.-Schiedsgericht

### Art. 1 Begriff

Ein Schiedsgericht, das für die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des Architektur-, Ingenieur- und Bauwesens zuständig ist und nach der vorliegenden Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht erfolgen soll, ist ein S.I.A.-Schiedsgericht.

### Art. 2 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

- <sup>1</sup> Ein Schiedsgericht ist dann zur Entscheidung eines Rechtsstreites zuständig, wenn die Parteien es in einer gültigen Schiedsabrede (Art. 3) so vereinbart haben.
- <sup>2</sup> Diejenigen Fälle, in denen das staatliche Recht die Schiedsgerichtsbarkeit ausschliesst, bleiben vorbehalten.

### Art. 3 Schiedsabrede

- <sup>1</sup> Eine Schiedsabrede muss schriftlich abgefasst sein; sie ist entweder eine Schiedsklausel oder ein Schiedsvertrag.
- <sup>2</sup> Eine Schiedsklausel ist die in einem Vertrag enthaltene Vereinbarung, wonach alle künftigen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis einem Schiedsgericht zur Entscheidung zugewiesen werden.
- <sup>3</sup> Ein Schiedsvertrag ist diejenige selbständige Vereinbarung, in welcher die Parteien für die Entscheidung eines bestimmten bestehenden Rechtsstreites ein Schiedsgericht einsetzen.

### Art. 4 Anwendbarkeit des S.I.A.-Schiedsverfahrens

Die vorliegende Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht ist nur dann anwendbar, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.

## II. Organisation des S.I.A.-Schiedsgerichtes

### Art. 5 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- <sup>1</sup> Ein S.I.A.-Schiedsgericht besteht entweder aus einem Einzelschiedsrichter (Einerschiedsgericht) oder aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann (Dreierschiedsgericht).
- <sup>2</sup> Für die Bestellung eines Einerschiedsgerichtes ist die schriftliche Zustimmung der Parteien erforderlich. Wird keine entsprechende Vereinbarung getroffen, so ist ein Dreierschiedsgericht zuständig.
- <sup>3</sup> Bei der Bestellung des Schiedsgerichtes darf keiner Partei eine Vorzugsstellung eingeräumt werden.

### Art. 6 Bestimmung des Schiedsrichters beim Einerschiedsgericht

- <sup>1</sup> Die Parteien können den Einzelschiedsrichter in einer gemeinsamen schriftlichen Wahlerklärung selbst bestimmen.
- <sup>2</sup> Auf Begehren einer Partei ernennt das Generalsekretariat des S.I.A. den Einzelschiedsrichter.
- <sup>3</sup> Lehnt die andere Partei die Ernennung des Einzelschiedsrichters durch den S.I.A. ab, so hat sie die Ernennung bei der zuständigen kantonalen Behörde am Sitz des Schiedsgerichtes zu beantragen. Die entsprechende Eingabe ist beim oberen ordentlichen Zivilgericht des Kantons einzureichen.

## **Art. 7 Bestimmung der beiden Schiedsrichter und des Obmannes beim Dreierschiedsgericht**

- <sup>1</sup> Jede der beiden Parteien bezeichnet einen Schiedsrichter; die beiden so bestimmten Schiedsrichter wählen zusammen den Obmann. Dieser soll über die nötigen rechtlichen und prozessualen Kenntnisse verfügen.
- <sup>2</sup> Hat der Kläger seinen Schiedsrichter ernannt und dem Beklagten bekanntgegeben, kann er verlangen, dass dieser seinerseits innert einer bestimmten Frist, längstens aber innert eines Monats, einen Schiedsrichter ernenne.
- <sup>3</sup> Auf Begehren einer Partei ist das Generalsekretariat des S.I.A. zur Mithilfe bereit.
- <sup>4</sup> Auf Begehren einer Partei setzt das Generalsekretariat des S.I.A. den beiden Schiedsrichtern eine Frist, innert welcher sie den Obmann bestimmen müssen.
- <sup>5</sup> Bestellt der Beklagte innert der angesetzten Frist den von ihm zu bestimmenden Schiedsrichter nicht oder wählen die Schiedsrichter nicht fristgerecht einen Obmann, so nimmt die zuständige kantonale Behörde am Sitz des Schiedsgerichtes (Art. 10) auf Antrag einer Partei die Ernennung vor. Die entsprechende Eingabe ist beim oberen ordentlichen Zivilgericht des Kantons einzureichen.

## **Art. 8 Annahme des Schiedsrichteramtes**

- <sup>1</sup> Sobald sämtliche Schiedsrichter die Annahme des Amtes schriftlich bestätigt haben, ist das Schiedsgericht gebildet.
- <sup>2</sup> Durch die Annahme verpflichten sich die Schiedsrichter, den Rechtsstreit nach bestem Wissen und Gewissen in voller Unabhängigkeit und Neutralität zu entscheiden. Zudem verpflichten sie sich zu speditivem Arbeiten und strengster Verschwiegenheit über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erfahren.
- <sup>3</sup> Die Schiedsrichter sind nicht Vertreter der Partei, welche sie bestimmt hat.

## **Art. 9 Sekretär**

- <sup>1</sup> Das Schiedsgericht zieht einen rechtskundigen Sekretär bei. Die Vorschriften über die Schiedsrichterpflichten (Art. 8) sind auf ihn sinngemäss anwendbar.
- <sup>2</sup> Verfügt einer der Schiedsrichter über die nötigen Rechtskenntnisse und sind beide Parteien einverstanden, so kann auf den Beizug eines rechtskundigen Sekretärs verzichtet werden.

## **Art. 10 Sitz des Schiedsgerichtes**

- <sup>1</sup> Ist nichts anderes vereinbart, so hat das Schiedsgericht seinen Sitz am schweizerischen Wohnsitz des Beklagten.
- <sup>2</sup> Fehlt ein solcher, so gilt der schweizerische Wohnsitz des Klägers als Sitz des Schiedsgerichtes.
- <sup>3</sup> Haben weder Beklagter noch Kläger einen schweizerischen Wohnsitz, so hat das Schiedsgericht Sitz in der Stadt Basel.
- <sup>4</sup> Bei Parteien, die ausserhalb des Wohnsitzes eine Geschäftsniederlassung besitzen, tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Geschäftssitz. Bei mehreren Geschäftssitzen wird auf den abgestellt, der zum Streitfall die engste Beziehung hat.

## **III. Ablehnung von Schiedsrichtern**

### **Art. 11 Ablehnungsgründe**

- <sup>1</sup> Ein Schiedsrichter oder Sekretär kann von einer Partei aus folgenden Gründen abgelehnt werden:
  - a) in Angelegenheiten, in denen er selbst, seine Ehefrau, seine Verlobte, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie (Art. 20 f. ZGB) oder der Ehegatte eines seiner Geschwister oder eine Person, deren Vormund oder Beistand er ist, ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Streites haben;
  - b) in Angelegenheiten, in denen er schon in einer anderen Stellung, als Mitglied einer Behörde, als Justizbeamter, als Rechtsberater, Bevollmächtigter einer Partei, als Sachverständiger oder Zeuge gehandelt hat;

- c) in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied er ist;
  - d) wenn zwischen ihm und einer Partei besondere Freundschaft oder Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- und Abhängigkeitsverhältnis besteht;
  - e) wenn der Bevollmächtigte einer Partei mit ihm in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte ist;
  - f) wenn andere Tatsachen vorliegen, die ihn in bezug auf den zu beurteilenden Fall als befangen erscheinen lassen;
  - g) wenn er wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst hat;
  - h) wenn er handlungsunfähig ist.
- 2 Einen selbst bestellten Schiedsrichter kann eine Partei nur aus einem Grund ablehnen, der nach der Ernennung eingetreten ist, es sei denn, sie mache glaubhaft, dass sie damals von diesem Ablehnungsgrund keine Kenntnis gehabt habe.

### **Art. 12 Ablehnungsverfahren**

- 1 Ein Ablehnungsgrund muss spätestens bei Beginn des Verfahrens oder unverzüglich nach Bekanntwerden geltend gemacht werden.
- 2 Wird der Ablehnungsgrund von der Gegenpartei bestritten, so entscheidet die am Sitz des Schiedsgerichtes zuständige kantonale Behörde über den Ablehnungsantrag. Die entsprechende Eingabe ist beim oberen ordentlichen Zivilgericht des Kantons einzureichen.
- 3 Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so wird im gleichen Verfahren, wie dieser bestellt worden ist, ein neuer Schiedsrichter bestimmt.

## **2. Teil Das Schiedsverfahren**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 13 Rechtshängigkeit**

- 1 Liegt keine Schiedsklausel (Art. 3) vor, wird der Streit mit der Unterzeichnung des Schiedsvertrages rechtshängig.
- 2 Besteht eine Schiedsklausel, so tritt die Rechtshängigkeit beim Einerschiedsgericht mit der Einreichung des Gesuchs um Ernennung des Einzelschiedsrichters oder mit der Unterzeichnung der Wahlerklärung (Art. 6) und beim Dreierschiedsgericht mit der Bekanntgabe des vom Kläger ernannten Schiedsrichters an den Beklagten (Art. 7) ein.
- 3 Nach Eintritt der Rechtshängigkeit kann die Klage nicht mehr zurückgezogen werden, ohne dass damit auf den eingeklagten Anspruch verzichtet wird. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 3.

#### **Art. 14 Anwendbares Prozessverfahren**

- 1 Haben die Parteien die Anwendbarkeit der vorliegenden Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht vereinbart (Art. 4), so bestimmt sich das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach dieser Richtlinie.
- 2 Die Parteien können indessen von dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren abweichen, wenn sie dies ausdrücklich vereinbaren.
- 3 Soweit diese Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht keine Regeln enthält und die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit (SR 279) sowie sinngemäss diejenigen des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess (SR 273).
- 4 Vorbehalten bleibt in jedem Falle zwingendes Recht am Sitz des Schiedsgerichtes\*.

\* Für Schiedsgerichte mit Sitz (Art. 10) im Kanton Appenzell A.Rh. ist die Anwendung der dortigen Zivilprozessordnung vorgeschrieben; für solche im Kanton Zürich sind die zwingenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 238 ff., insbesondere §§ 249 – 254) zu beachten.

### **Art. 15 Rechtliches Gehör**

- <sup>1</sup> Das Schiedsgericht hat beide Parteien gleich zu behandeln und ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- <sup>2</sup> Insbesondere hat es ihnen zu gestatten:
  - a) ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel tatsächlicher und rechtlicher Art vorzubringen;
  - b) im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsganges jederzeit in die Akten Einsicht zu nehmen;
  - c) den vom Schiedsgericht angeordneten Beweisverhandlungen und mündlichen Verhandlungen beizuwohnen;
  - d) sich durch einen Beauftragten eigener Wahl vertreten oder verbeiständen zu lassen. Dieser hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

### **Art. 16 Fristen**

- <sup>1</sup> Für alle Prozessschritte, welche die Parteien unternehmen müssen, setzt ihnen das Schiedsgericht mit eingeschriebenem Brief eine Frist an, die auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden kann.
- <sup>2</sup> Wird die Handlung innert dieser Frist nicht vorgenommen, so wird angenommen, die Partei verzichte auf diesen Prozessschritt. Die Rechtsfolgen des Verzichtes sind bei der Fristansetzung anzudrohen.
- <sup>3</sup> Weist eine Partei nach, dass sie eine Frist ohne eigene Schuld nicht eingehalten hat, so setzt ihr das Schiedsgericht eine kurze Nachfrist an.

### **Art. 17 Verhandlungssprache**

- <sup>1</sup> Ist nichts anderes vereinbart, so ist die am Sitz des Schiedsgerichtes (Art. 10) herrschende Landessprache Verhandlungssprache.
- <sup>2</sup> Es ist zulässig, Rechtsschriften und Urkunden in einer anderen Amtssprache einzureichen; das Schiedsgericht kann jedoch eine Übersetzung anfordern.
- <sup>3</sup> Werden Urkunden in einer anderen Sprache eingereicht, so muss eine Übersetzung beigelegt werden, die auf Begehren des Schiedsgerichtes zu beglaubigen ist.

### **Art. 18 Protokoll**

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen und Einvernahmen ist ein Protokoll zu führen. Das Einvernahmeprotokoll kann im Einverständnis mit dem Einvernommenen stenographisch geführt oder durch eine Bandaufnahme ersetzt werden.
- <sup>2</sup> Das Verhandlungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> Das Einvernahmeprotokoll ist dem Einvernommenen unverzüglich nach der Einvernahme vorzulesen und vom Protokollführer, dem einvernehmenden Schiedsrichter und dem Einvernommenen zu unterzeichnen. Wird das Protokoll in Form eines Tonbandes geführt, so ist dieses unverzüglich anzuhören und von den gleichen Personen gehörig zu bestätigen.

### **Art. 19 Kostenvorschuss**

- <sup>1</sup> Das Schiedsgericht verpflichtet die Parteien, einen Kostenvorschuss nach Massgabe der wahrscheinlichen Kosten zu bezahlen. Wird der Vorschuss nicht bezahlt, so kann das Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens ablehnen.
- <sup>2</sup> In der Regel haben beide Parteien einen gleich grossen Vorschuss zu leisten.
- <sup>3</sup> Zahlt der Kläger den Vorschuss nicht, wird Verzicht auf die Anrufung des Schiedsgerichtes angenommen. Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.
- <sup>4</sup> Zahlt der Beklagte den Vorschuss nicht, kann der Kläger entweder auf die Durchführung des Schiedsverfahrens verzichten und die Sache dem ordentlichen Richter unterbreiten oder selbst den Vorschussanteil des Beklagten bezahlen.

- In diesem Fall räumt ihm das Schiedsgericht sofort durch Beschluss das Rückgriffsrecht gegen den Beklagten ein. Diesem Beschluss kommt, nach Massgabe des kantonalen Rechtes, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zu.
- 5 Für die Verteilung der Verfahrenskosten im Kostenentscheid ist es ohne Bedeutung, wer den Vorschuss bezahlt hat.

### **Art. 20 Vorsorgliche Massnahmen**

- 1 Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist das Schiedsgericht nicht befugt.
- 2 Begehren um vorsorgliche Massnahmen sind an die zuständige kantonale Instanz zu richten.
- 3 Es bleibt dem Schiedsgericht unbenommen, den Parteien zu empfehlen, vorsorgliche Massnahmen zu vereinbaren.

## **II. Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens**

### **Art. 21 Die einzelnen Prozessschritte**

- 1 Das Verfahren vor dem Schiedsgericht beginnt in der Regel mit dem Vermittlungsversuch (Art. 22).
- 2 Kommt keine Einigung zustande, wird der Schriftenwechsel durchgeführt (Art. 23 ff., 25 Abs. 1).
- 3 Im Anschluss daran lädt das Schiedsgericht die Parteien zu einer ersten Verhandlung ein, in der abzuklären ist, welche Tatsachen erheblich und bestritten sind. Die wesentlichen Erklärungen der Parteien sind zu protokollieren. Das Schiedsgericht veranlasst nötigenfalls die Parteien, die in den Rechtsschriften gemachten Ausführungen zu verdeutlichen, zu berichtigen, zu vereinfachen oder zu ergänzen.
- 4 Daraufhin beschliesst das Schiedsgericht, welche Beweise abgenommen werden sollen (Beweisverfahren: Art. 31 ff.). Solche Beweisverfügungen kann es schon vor der Verhandlung und in jedem Zeitpunkt des Verfahrens treffen.
- 5 Nach Abschluss des Beweisverfahrens kann jede Partei einen Schlussvortrag halten (Art. 41).
- 6 Daraufhin fällt das Gericht das Urteil (Art. 42).

## **III. Vermittlungsversuch**

### **Art. 22 Vermittlungskompetenz**

- 1 Das Schiedsgericht führt in der Regel vor dem Schriftenwechsel (Art. 23 ff.) einen Vermittlungsversuch durch; es hat auch später jederzeit das Recht, eine Vermittlung zu versuchen.
- 2 Kommt ein Vergleich zustande, so ist er vollständig zu protokollieren (Art. 18) und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterzeichnen.
- 3 Wird ein solcher Vergleich geschlossen oder reichen die Parteien einen ausserhalb des Schiedsverfahrens erzielten Kompromiss ein, stellt das Schiedsgericht dies in Form eines Schiedsspruches (Art. 43) fest und erklärt das Verfahren soweit als geschlossen. Nötigenfalls fällt es gleichzeitig einen Kostenentscheid (Art. 44).

## **IV. Schriftenwechsel**

### **Art. 23 Grundsätzliches**

- 1 Der ordentliche Schriftenwechsel besteht aus:
  - a) Klageschrift (Art. 25)
  - b) Klageantwort (Art. 26)
  - c) Replik (Art. 28)
  - d) Duplik (Art. 28)

sowie allenfalls aus der Widerklage (Art. 27), der Widerklageantwort (Art. 27), der Widerklagereplik (Art. 28) und der Widerklageduplik (Art. 28).

- 2 Nach Abschluss dieses Schriftenwechsels sind nur noch die nachträglichen Anbringen im Sinne von Art. 29 und die Vernehmlassungen dazu zulässig.
- 3 Sind beide Parteien damit einverstanden, kann das Schiedsgericht den Schriftenwechsel ganz oder teilweise durch mündliche Vorträge ersetzen, welche protokolliert werden müssen.
- 4 Reicht der Kläger die Klageschrift nicht fristgerecht (Art. 16) ein, so wird angenommen, er verzichte auf das Verfahren. Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.
- 5 Wird eine andere Rechtsschrift nicht eingereicht, so ist der Schriftenwechsel beendet.

#### **Art. 24 Zustellung und Zahl der Rechtsschriften**

- 1 Jede eingereichte Rechtsschrift wird der Gegenpartei zugestellt.
- 2 Die Rechtsschriften sind daher in so vielen Ausfertigungen einzureichen, dass jedem Schiedsrichter und jeder Gegenpartei eine zugestellt werden kann.

#### **Art. 25 Klageschrift**

- 1 Kommt keine Einigung zustande (Art. 22), so setzt das Schiedsgericht dem Kläger eine Frist, um die Klageschrift einzureichen.
- 2 Diese muss enthalten:
  - a) die genaue Bezeichnung der Parteien;
  - b) eine knappe, klare und vollständige Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes;
  - c) die Angabe der Beweismittel für jede Tatsache;
  - d) das präzise Rechtsbegehren des Klägers (Klagebegehren);
  - e) die Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters;
  - f) ein numeriertes Verzeichnis aller Beilagen (Art. 34).

#### **Art. 26 Klageantwort**

Der Beklagte kann innert Frist eine Klageantwort mit folgendem Inhalt einreichen:

- a) allfällige Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes oder die Zulässigkeit der Klage;
- b) die Antwort auf die Sachverhaltsdarstellung der Klage;
- c) die Angabe der Beweis- und Gegenbeweismittel;
- d) die Antwort auf das Rechtsbegehren der Klage (Antwortbegehren) .
- e) die Unterschrift des Beklagten oder seines Vertreters;
- f) ein numeriertes Verzeichnis aller Beilagen (Art. 34).

#### **Art. 27 Widerklage**

- 1 Mit der Klageantwort kann der Beklagte eine Widerklage einreichen, sofern der Widerklageanspruch (Gegenforderung) mit der Klage in Zusammenhang steht und in die Kompetenz des Schiedsgerichtes fällt.
- 2 Für die Form gelten die Vorschriften über die Klageschrift (Art. 25).
- 3 Der Kläger erhält Gelegenheit, eine Widerklageantwort einzureichen, für welche die Vorschriften über die Klageantwort (Art. 26) sinngemäss anwendbar sind.

### **Art. 28 Replik und Duplik**

- 1 Der Kläger kann die Klageantwort durch die fristgerechte Einreichung einer Replik beantworten. Darauf hat der Beklagte das Recht, innert Frist eine Duplik einzureichen.
- 2 Die Vorschriften über Klageschrift und Klageantwort (Art. 25 und 26) gelten sinngemäss.
- 3 Auf die Widerklageantwort kann der Beklagte mit einer Widerklagereplik und darauf der Kläger mit einer Widerklageduplik antworten.

### **Art. 29 Nachträgliche Anbringen**

- 1 Neue Tatsachen, die eine Partei im ordentlichen Schriftenwechsel (Art. 23) nicht vorbringen konnte, kann sie dem Schiedsgericht in einer kurzen nachträglichen Eingabe unterbreiten.
- 2 Im gleichen Sinn kann sie neue Beweismittel, die sie nicht früher anrufen konnte oder musste, geltend machen.
- 3 Macht eine Partei neue Tatsachen geltend, die sie vorher nicht vorbringen konnte, so darf sie das Klagebegehren abändern.
- 4 In dem Fall erhält die Gegenpartei Gelegenheit zur Vernehmlassung.
- 5 Die Partei hat die wegen der nachträglichen Anbringen entstandenen Mehrkosten zu tragen, sofern sie ein Verschulden trifft.

## **V. Aussetzen des Verfahrens bei einer Verrechnungseinrede**

### **Art. 30 Verrechnungseinrede**

- 1 Erhebt eine Partei eine Verrechnungseinrede und beruft sie sich dabei auf ein Rechtsverhältnis, welches das Schiedsgericht mangels Zuständigkeit nicht beurteilen darf, so wird das Schiedsverfahren ausgesetzt, bis die Partei ein rechtskräftiges Urteil über dieses Rechtsverhältnis vorlegt.
- 2 Das Schiedsgericht setzt der Partei, welche die Einrede erhoben hat, eine Frist, innert welcher sie vor dem zuständigen Richter Klage erheben muss. Tut sie dies nicht, so wird das Schiedsverfahren fortgesetzt, wie wenn die Verrechnungseinrede nicht erhoben worden wäre. Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.

## **VI. Beweisverfahren**

### **Art. 31 Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Beweis wird nur über erhebliche und bestrittene Tatsachen und nur soweit notwendig geführt. Das Schiedsgericht kann auch solche Beweismittel beiziehen, welche die Parteien nicht genannt haben.
- 2 Das Schiedsgericht darf die Parteien auf die Beweislastverteilung aufmerksam machen; es darf die Parteien auch jederzeit über den Stand des Beweisverfahrens orientieren.
- 3 Die Parteien haben das Recht, an den Beweisverhandlungen teilzunehmen; sie sind dazu einzuladen. Erscheint eine Partei nicht, wird Verzicht auf die Teilnahme angenommen.
- 4 Die Parteien können das Schiedsgericht zu formloser Sachverhaltsfeststellung oder zum Entscheid nach Akten ermächtigen. Die Ermächtigung erfolgt schriftlich oder durch Unterzeichnung einer entsprechenden Protokollerklärung.

## **Art. 32 Beweismittel**

<sup>1</sup> Als Beweismittel kommen in Betracht:

- a) Urkunden (Art. 34)
- b) Zeugen (Art. 35)
- c) Augenschein (Art. 36)
- d) Sachverständige (Art. 37)
- e) Parteiverhör (Art. 39).

<sup>2</sup> Soweit es nötig ist (z.B. zur Vorladung widerspenstiger Zeugen, zur Durchsetzung einer Urkundenedition usw.), kann das Schiedsgericht die an seinem Sitz zuständige Behörde um Hilfe angehen.

<sup>3</sup> Das Schiedsgericht kann selbst weder Zwangsmittel androhen noch anordnen.

## **Art. 33 Beweiswürdigung**

Das Schiedsgericht würdigt alle Beweise nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

## **Art. 34 Urkunden**

<sup>1</sup> Die Parteien haben alle von ihnen angerufenen Urkunden, soweit sie ihnen zugänglich sind, den Rechtsschriften (Art. 23 ff.) im Original oder in Fotokopie beizulegen. Auf Verlangen des Schiedsgerichtes oder der Gegenpartei sind die Originale der Fotokopien an einer Beweisverhandlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

<sup>2</sup> Bezieht sich eine Partei auf Urkunden, die im Besitze der Gegenpartei oder einer Drittperson sind, kann sie beantragen, dass das Schiedsgericht die Herausgabe (Edition) verfüge. Für die Durchführung der Edition muss allenfalls die zuständige Behörde angerufen werden (Art. 32).

## **Art. 35 Zeugen**

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht lädt die Zeugen unter summarischer Angabe des Gegenstandes rechtzeitig ein. Verlangen es die kantonalen Vorschriften, lässt es die Vorladung durch die zuständige kantonale Behörde zustellen\*.

<sup>2</sup> Bevor das Schiedsgericht einen Zeugen einvernimmt, hat es ihn auf seine Wahrheitspflicht, die Straffolgen einer falschen Aussage (Art. 307 StGB) und auf das Zeugnisverweigerungsrecht (nach der am Sitz des Schiedsgerichtes geltenden Zivilprozessordnung) hinzuweisen. Diese Orientierung ist im Protokoll vorzumerken.

<sup>3</sup> Die Zeugenaussage kann verweigern:

- a) wer mit seiner Aussage seine Ehre beeinträchtigen oder sich vermögensrechtlich verantwortlich machen würde.
- b) wer mit seiner Aussage seine Verwandten benachteiligen würde.
- c) wer einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt, deren Verletzung ihn strafbar machen würde (Ärzte, Anwälte, Geistliche, Beamte), es sei denn, er werde von seiner Schweigepflicht entbunden. Im Zweifelsfalle richtet sich das Zeugnisverweigerungsrecht nach der am Sitz des Schiedsgerichtes geltenden Zivilprozessordnung.

<sup>4</sup> Die Einvernahme erfolgt durch den Einzelschiedsrichter und beim Dreierschiedsgericht in der Regel durch den Obmann. Die Schiedsrichter und die Parteien können die Vorlegung bestimmter Fragen verlangen.

<sup>5</sup> Über die Einvernahme ist ein Protokoll zu führen (Art. 18).

<sup>6</sup> Die Parteien können einen Zeugen aus den gleichen Gründen ablehnen wie einen Schiedsrichter (Art. 11). Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Schiedsgericht.

\* Zur Zeit für Schiedsgericht mit Sitz im Kanton:  
- Luzern: durch den Amtsgerichtspräsidenten;  
- Schaffhausen: durch das Kantonsgericht.

### **Art. 36 Augenschein**

Die Ergebnisse des Augenscheines sind im Protokoll zu vermerken (Art. 18).

### **Art. 37 Sachverständige**

- 1 Ist zur Klärung einer Frage spezielles Fachwissen notwendig und verfügt keiner der Schiedsrichter darüber, so zieht das Schiedsgericht einen Sachverständigen bei.
- 2 Bei der Erteilung des Auftrages hat das Schiedsgericht den Sachverständigen auf seine Pflicht zu strengster Objektivität und Unparteilichkeit sowie auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens (Art. 307 StGB) und die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Zudem ist ihm klarzumachen, dass er sich als Sachverständiger jeder rechtlichen Wertung enthalten muss. Diese Orientierung ist im Protokoll vorzumerken.
- 3 In der Regel gibt der Sachverständige sein Gutachten schriftlich ab; er kann seine Feststellungen aber auch zu Protokoll geben. Das Schiedsgericht kann von ihm in jedem Fall mündliche Erläuterungen verlangen.
- 4 Die Parteien sind berechtigt, innert Frist Ergänzungsfragen zum Gutachten zu stellen. Ausnahmsweise kann das Schiedsgericht einen weiteren Sachverständigen mit einem neuen Gutachten beauftragen.
- 5 Die Parteien können einen Sachverständigen aus den gleichen Gründen ablehnen wie einen Schiedsrichter (Art. 11). Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Schiedsgericht.

### **Art. 38 Übersetzer**

Auf Übersetzer finden die Vorschriften über die Sachverständigen Anwendung.

### **Art. 39 Parteiverhör**

- 1 Jede Partei kann zum Beweis einer Tatsache einem Parteiverhör unterzogen werden. Ist eine Partei eine juristische Person, bestimmt das Schiedsgericht, welche von den Mitgliedern mit Organeigenschaft zu verhören sind. In gleicher Weise bestimmt es bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die zu verhörenden Gesellschafter.
- 2 Die zu verhörenden Personen sind vor der Einvernahme auf ihre Wahrheitspflicht hinzuweisen. Diese Orientierung ist im Protokoll vorzumerken.
- 3 Verweigert eine Partei eine Aussage (z.B. wegen Beeinträchtigung ihrer Ehre oder derjeniger naher Verwandter oder aus einem anderen Grunde), so würdigt dies das Schiedsgericht gemäss Art. 33.
- 4 Die Vorschriften über die Zeugeneinvernahme finden sinngemäss Anwendung.

### **Art. 40 Vorsorgliche Beweisaufnahme**

- 1 Besteht die Gefahr, dass ein Beweismittel im Zeitpunkt der Beweisverhandlung nicht mehr vorhanden sein wird, kann jede Partei dem Schiedsgericht schriftlich und begründet eine vorsorgliche Beweisaufnahme beantragen. Die vorsorgliche Beweisaufnahme wird nach den vorliegenden Bestimmungen durchgeführt.
- 2 Ist im Zeitpunkt, in dem die vorsorgliche Beweisaufnahme nötig ist, das Schiedsgericht noch nicht gebildet, kann sich jede Partei an die zuständige staatliche Instanz wenden.

## **VII. Abschluss des Verfahrens**

### **Art. 41 Fakultativer Schlussvortrag**

- 1 Ist das Beweisverfahren abgeschlossen, so fordert das Schiedsgericht die Parteien auf, innert einer kurzen Frist (Art. 16) zu erklären, ob sie einen Schlussvortrag halten wollen.

- <sup>2</sup>Wenn keine Meldungen eingehen, wird Verzicht auf den Schlussvortrag angenommen.
- <sup>3</sup>Verlangt eine Partei einen Schlussvortrag, so ist auch die andere dazu berechtigt, selbst wenn sie zuvor darauf verzichtet hat.
- <sup>4</sup>Jede Partei hat das Recht auf einen Vortrag; zuerst spricht der Kläger.

#### **Art. 42 Urteilsberatung**

- <sup>1</sup>Wird auf die Schlussvorträge verzichtet oder sind sie gehalten, fällt das Schiedsgericht seinen Entscheid (Schiedsspruch).
- <sup>2</sup>An der Beratung müssen sämtliche Schiedsrichter teilnehmen und mitstimmen; der Sekretär hat beratende Stimme.

#### **Art. 43 Anwendbares Recht**

Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln der anwendbaren Rechtsordnung\*, solange die Parteien nicht schriftlich vereinbart haben, dass es einen reinen Billigkeitsentscheid fällen solle.

#### **Art. 44 Ausfertigung des Schiedsspruches**

- <sup>1</sup>Der Schiedsspruch muss schriftlich ausgefertigt werden und folgende Angaben enthalten:
  - a) die Namen der Schiedsrichter und des Sekretärs;
  - b) den Sitz des Schiedsgerichtes;
  - c) die Bezeichnung der Parteien;
  - d) die Anträge der Parteien;
  - e) die Darstellung des Sachverhaltes unter Hinweis auf das Beweisergebnis und die rechtlichen Entscheidungsgründe bzw. die Billigkeitserwägungen (Art. 42);
  - f) die Entscheidformel in der Sache selbst;
  - g) den Kostenentscheid (Art. 44);
  - h) das Datum;
  - i) die Unterschrift sämtlicher Schiedsrichter.
- <sup>2</sup>Verweigert ein Schiedsrichter die Unterschrift, so haben die andern dies im Schiedsspruch zu vermerken.
- <sup>3</sup>Beide Parteien können dem Schiedsgericht gemeinsam erklären, dass sie auf eine ausführliche Begründung (lit. e) verzichten.

#### **Art. 45 Kostenentscheid**

- <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet über die Höhe und die Verteilung der Verfahrenskosten sowie über die zuzusprechenden Parteientschädigungen. Es lädt die Parteivertreter ein, ihre Kostennoten bekanntzugeben.
- <sup>2</sup>Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Ist keine Partei mit ihrem Begehren ganz durchgedrungen, können die Kosten anteilmässig verteilt werden.
- <sup>3</sup>Hat die obsiegende Partei das Verfahren leichtsinnig herbeigeführt oder unnötig erschwert, kann sie dennoch mit Kosten belastet werden.
- <sup>4</sup>Schiedsrichter und Sekretär haben Anspruch auf ein Honorar nach Massgabe der aufgewendeten Zeit und der Stundenansätze ihrer Berufsverbände.

\* Bei rein schweizerischen Rechtsstreitigkeiten ist dies regelmässig das materielle schweizerische Recht. Bei Streitigkeiten mit internationalen Verknüpfungen ist anhand des schweizerischen internationalen Privatrechtes die anwendbare Rechtsordnung zu bestimmen; vorbehalten bleibt eine nach schweizerischer Rechtsordnung zulässige Rechtswahl der Parteien.

#### **Art. 46 Zustellung des Schiedsspruches**

- 1 Je eine Ausfertigung des Schiedsspruches (Art. 43) ist den Parteien, der am Sitz des Schiedsgerichtes zuständigen staatlichen Stelle und dem Generalsekretariat des S.I.A. zuzustellen.
- 2 Den Parteien oder ihren Vertretern wird der Schiedsspruch direkt durch das Schiedsgericht zugestellt.

#### **Art. 47 Bestätigungsverfahren**

- 1 Sofern das zuständige Prozessrecht eine Bestätigung des Schiedsspruches durch eine staatliche Behörde vorschreibt, haben die Schiedsrichter und der Sekretär die nötige Mitwirkung zu leisten.
- 2 Das Generalsekretariat des S.I.A. stellt seine guten Dienste für das Bestätigungsverfahren zur Verfügung.

#### **Art. 48 Rechtsmittel**

- 1 Der Schiedsspruch ist endgültig.
- 2 Die vom staatlichen Recht vorgeschriebenen ausserordentlichen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

#### **Art. 49 Publikation des Schiedsspruches**

- 1 Das Generalsekretariat des S.I.A. erhält das Recht, interessante Entscheide ganz oder teilweise zu veröffentlichen.
- 2 Es ist darauf zu achten, dass die Parteien nicht identifiziert werden können.

### **Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie ersetzt die Ordnung S.I.A. 150 vom 5. Juni 1954. Sie tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Beschluss des Central-Comité des S.I.A. vom 27. August 1976.

Der Präsident: A. Cogliatti  
Der Generalsekretär: Dr. U. Zürcher

**Kommission für die Revision der Schiedsgerichtsordnung des S.I.A., Nr. 150**

---

<b>Präsident:</b>	G. Gruner, Ing. S.I.A.	Basel
<b>Mitglieder:</b>	H. Daxelhofer, Arch. S.I.A. R. Henauer, Ing. S.I.A. F. Sillig, Arch. S.I.A. H. Walter, Ing. S.I.A. †	Bern Zürich Lausanne Bern
<b>Juristischer Mitarbeiter:</b>	M. Beaud, Chef der Rechtsabteilung des S.I.A.	Zürich

---



